



Bericht

der Landesregierung

Bericht zur Umsetzung von Hartz IV in Schleswig-Holstein

Drucksache 15/ 3345

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Inhaltsübersicht:

0. Vorbemerkung

I. Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)

- I.1 Politischer Ansatz von Hartz IV
- I.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende - Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- I.3 Kommunales Optionsgesetz
- I.4 Sozialgerichtsbarkeit

II. Aufgaben des Landes bei der Umsetzung des SGB II

- II.1 Akteure der Umsetzung
- II.2 Position der Landesregierung
- II.3 Aktivitäten der Landesregierung

III. Aktueller Stand der Hartz IV/SGB II – Umsetzung in Schleswig-Holstein

- III.1 Die Kreise und kreisfreien Städte des Landes zur Trägerschaftsfrage
- III.2 Landesausführungsgesetz
- III.3 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz
- III.4 Ausblick

0. Vorbemerkung

Aufgrund der notwendigen Vorlaufzeiten für die Erstellung dieses Berichts können die nachfolgenden Ausführungen nur den Stand der Hartz IV-Umsetzung zum Zeitpunkt der Berichtslegung widerspiegeln.

I. Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)

I.1 Politischer Ansatz

Das *Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I 2003 S. 2954)* regelt im Kern die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einem einheitlichen Leistungssystem, der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch des Sozialgesetzbuches/SGB II), und die Gründung von Job-Centern. Durch eine umfassende und auf ihre individuellen Bedarfe zugeschnittene Betreuung werden den Arbeitsuchenden künftig die Möglichkeiten an die Hand gegeben, die sie zur Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit benötigen. Ziel ist die schnelle und passgenaue Vermittlung in Arbeit. Für die auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittenen Eingliederungsleistungen sorgt künftig ein persönlicher Fallmanager. Im Rahmen einer sog. Eingliederungsvereinbarung vereinbaren Fallmanager und Arbeitsuchender verbindlich, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit - ggf. auch in Form ergänzender Leistungen wie z.B. Kinderbetreuung, Schuldnerberatung oder psychosozialer Betreuung - erbracht werden und in welchem Umfang sich der Hilfebedürftige selbst um Eingliederung in Arbeit bemühen muss.

I.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende

- Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Vorrangiges Ziel der *Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)*, die zum 1. Januar 2005 eingeführt wird, ist die Eingliederung in Arbeit. Sie ist ein weiterer wichtiger Beitrag zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und zur Verhinderung von Armut. Die Aufgabe der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wird im Regelfall in geteilter Trägerschaft durch die Agenturen für Arbeit sowie die kreisfreien Städte und Kreise ausgeführt. Während die kommunalen Träger zuständig sind für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, die Kinderbetreuung und die häusliche Pflege von Angehörigen obliegt den Agenturen für Arbeit die Zuständigkeit für das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld, die Beiträge zu den Sozialversicherungen und die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen.

In Abweichung von diesem Grundmodell eröffnet das SGB II den kommunalen Trägern die Möglichkeit, zusätzlich auch die eigentlich den Agenturen für Arbeit zugewiesenen Aufgaben in eigene Regie zu übernehmen (sog. Optionsmodell). Die näheren Einzelheiten sind in dem Kommunalen Optionsgesetz geregelt worden.

I.3 Kommunales Optionsgesetz

Mit dem Kommunalen Optionsgesetz wird eine Vereinbarung aus dem letztjährigen Vermittlungsverfahren zu Hartz IV umgesetzt, die auf eine Forderung der CDU/CSU zurückgeht. Danach sollen die Kreise und kreisfreien Städte – vom Regelfall zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit einer Agentur für Arbeit abweichend - die Möglichkeit erhalten, alle Aufgaben zur Betreuung von Langzeitarbeitslosen im Sinne des SGB II zu übernehmen.

Als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zum Kommunalen Optionsgesetz erfolgt die Umsetzung der kommunalen Option im Rahmen einer gesonderten SGB II-Experimentierklausel. Danach können bundesweit 69 und in Schleswig-Holstein bis zu vier kommunale Träger auf deren Antrag und mit Zustimmung des Landes für die Dauer von sechs Jahren vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) per Rechtsverordnung als alleinige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen werden. Entsprechende Anträge müssen bis zum 15. September 2004 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 dem BMWA vorliegen. Für den Fall, dass mehr Optionsanträge gestellt werden sollten, als nach der jeweiligen Landesquote (entspricht dem Stimmgewicht des Landes im Deutschen Bundesrat) und einer Umverteilung evtl. nicht ausgeschöpfter Länderanteile möglich sind, muss die zuständige oberste Landesbehörde dem Bund eine entsprechende Auswahl vorschlagen. Das MWAV wird in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den anderen Ländern und den kommunalen Landesverbänden Auswahlkriterien festlegen. Zugelassene kommunale Träger haben besondere Einrichtungen zur Durchführung ihrer SGB II - Aufgaben zu errichten, sich zur Mitwirkung an der dem BMWA obliegenden Wirkungsforschung zur Experimentierklausel sowie zur Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit zu verpflichten und sind der Aufsicht durch die Länder unterworfen.

Der Bund trägt im Rahmen der Experimentierklausel die Kosten für das Arbeitslosengeld II sowie das Sozialgeld und die Eingliederungsleistungen (mit Ausnahme der von den kommunalen Trägern sowieso zu tragenden Kosten der Unterkunft bzw. der sozialen Begleitmaßnahmen) sowie die (zusätzlichen) Verwaltungskosten.

I.4 Sozialgerichtsbarkeit

Durch Hartz IV und das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wird eine Kompetenzverschiebung von der Verwaltungs- hin zur Sozialgerichtsbarkeit erfolgen. Die Sozialgerichte werden ab dem 1. Januar 2005 auch zuständig sein für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe.

Der Entwurf der Bundesregierung eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) enthält die notwendigen Folgeregelungen zur Übertragung der genannten Zuständigkeiten. Außerdem wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, für die Dauer von bis zu vier Jahren Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit von besonderen Spruchkörpern der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrnehmen zu lassen. Das 7. SGGÄndG wird voraussichtlich spätestens im November 2004 in Kraft treten.

II. Aufgaben des Landes bei der Umsetzung von Hartz IV / SGB II

II.1 Akteure der Umsetzung

Gesetzliche Träger des SGB II sind die Bundesagentur für Arbeit und die Kreise und kreisfreien Städte bzw. im Falle der Option nur die Kreise und kreisfreien Städte. Die grundgesetzliche Einstufung der Kommunen als verfassungsmäßige Bestandteile der Länder bindet die Landesregierung unmittelbar in die SGBII–Umsetzung ein.

II.2 Positionen der Landesregierung

II.2.1 Arbeitsgemeinschaften und Optionsmodell

Die Landesregierung hat sich schon sehr frühzeitig für eine Zusammenführung der beiden steuerfinanzierten Fürsorgesysteme für Langzeitarbeitslose ausgesprochen. Deshalb hat sie das Hartz IV-/SGB II–Gesetzgebungsverfahren aktiv begleitet und sich insbesondere für eine Einbindung der kommunalen Betreuungs- und Beschäftigungskompetenzen in die Trägerschaftsregelungen für die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende eingesetzt. Ob dabei das Arbeitsgemeinschaftsmodell oder im Ausnahmefall doch die kommunale Option zum Tragen kommen, obliegt zunächst der Entscheidung der jeweiligen Kommune.

II.2.2 Kommunale Finanzen und Beitrag des Landes

Ein besonderes Anliegen der Landesregierung war und ist es, dass die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer spürbaren Entlastung der kommunalen Finanzlage führt. Sie hat sich deshalb bei der Bundesregierung stets für eine ungeschmälernte Realisierung der den Kommunen politisch zugesagten Gesamtentlastung in Höhe von 2,5 Mrd. € eingesetzt. Die Landesregierung hat dabei erklärt, dass sich das Land durch Hartz IV nicht bereichern will, dass es aber auch nicht zusätzlich belastet werden darf. Entsprechend diesem Grundsatz hat sie wiederholt ihre Bereitschaft bekundet, die Einsparungen beim Wohngeld in einem transparenten Verfahren an die Kommunen des Landes weiterzureichen. Es sollen Be- und Entlastungen des Landes aus der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe saldiert und mit den Kommunen abgerechnet werden. Konkret ist beabsichtigt, die erforderlichen Änderungen von Landesgesetzen im Rahmen eines Artikelgesetzes (vgl. u.a. III.2 – Landesausführungsgesetz) vorzunehmen.

Als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens beteiligt sich der Bund mit einer Quote von 29,1% an den der Trägerschaft der Kommunen zuzurechnenden Kosten der Unterkunft, um so die Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. € bundesweit zu erreichen. An dieser finanziellen Gesamtentlastung soll sich die quotale Beteiligung des Bundes ausrichten; gesetzlich geregelte Revisionen werden im Ergebnis zu einem Nachsteuern der Quote führen. Die Zuweisungen des Bundes werden vom Land vollständig und unverzüglich an die Kommunen weitergeleitet. Durch § 7 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes ist das Finanzministerium ermächtigt, in Ausgaben einzuwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. Ein solcher Fall liegt bei der Zusage des Bundes zu einer Beteiligung an den Unterkunftskosten vor; entsprechende Einnahme- und Ausgabebetitel werden im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung eingerichtet werden.

II.2.3 Termingerechte Zahlbarmachung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und zeitnahe Verbesserung der Vermittlungsangebots

Für nicht weniger prioritär erachtet die Landesregierung den termingerechten Umstieg in das neue System der Grundsicherung. Unbedingt sichergestellt wissen will sie die fristgemäße Zahlbarmachung des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes für die mehr als 100.000 Langzeitarbeitslosen und ihren Familien in Schleswig-Holstein. Sehr zeitnah muss dann aber auch die ebenso wichtige Verbesserung des Vermittlungsangebotes für die SGB II – Klientel folgen. Nur so kann eine breite Akzeptanz der notwendigen Anpassungen dieses wichtigen Bausteines der sozialen

zeptanz der notwendigen Anpassungen dieses wichtigen Bausteines der sozialen Sicherungssysteme an die Folgen von Globalisierung und demografischer Entwicklung erreicht werden.

II.3 Aktivitäten der Landesregierung

Vor diesem Hintergrund steht die Landesregierung in der Pflicht, den Prozess der SGB II – Umsetzung im Lande aktiv zu begleiten und die landesrechtlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang in die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende zu schaffen (vgl. u.a. Landesausführungsgesetz, Änderung des Schl.-H. Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz). Sie hält zu diesem Zweck einen engen Kontakt mit den Kommunalen Landesverbänden und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit. Zur Koordinierung und Abstimmung hat das innerhalb der Landesregierung federführende Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MWAV) eine regelmäßig tagende Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) unter Beteiligung der Kommunalen Landesverbände und der Regionaldirektion Nord eingerichtet. Darüber hinaus stehen das MWAV und die anderen fachlich betroffenen Ressorts in einem regelmäßigen Austausch mit den Kreisen und kreisfreien Städten. Auf politischer Ebene fand Ende April 2004 im MWAV eine SGB II – Konferenz mit den Landräten und (Ober-) BürgermeisterInnen der kreisfreien Städte statt. Eine entsprechende Veranstaltung zur Aufarbeitung des Ergebnisses des Vermittlungsverfahrens zum Kommunalen Optionsgesetz und zur Vereinbarung weiterer Schritte im Umsetzungsprozess ist für August d.J. vorgesehen.

III. Aktueller Stand der Hartz IV/SGB II–Umsetzung in Schleswig-Holstein

III.1 Die Kreise und kreisfreien Städte des Landes zur Trägerschaftsfrage

Die Kreise und kreisfreien Städte des Landes haben ihre Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der SGB II–Umsetzung grundsätzlich von einer befriedigenden Regelung der ihnen vom Bund zugesagten finanziellen Entlastung abhängig gemacht. Gleichwohl ist im Interesse der betroffenen Menschen, der Langzeitarbeitslosen und ihrer Familien, aber natürlich auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern, vielfach bereits frühzeitig ein informeller Kontakt mit den örtlichen Agenturen für Arbeit gesucht worden und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen SGB-II–Trägerschaftsmodellen erfolgt. Die Landesregierung geht deshalb davon aus, dass sich die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte

im Regelfall mit den Agenturen für Arbeit in Arbeitsgemeinschaften zur Umsetzung des SGB II zusammenfinden werden.

Nach dem gegenwärtigen Informationsstand haben sich bisher drei Kreise an der Experimentierklausel zur Umsetzung des Optionsmodells interessiert gezeigt. Die Landesregierung führt die Bereitschaft einzelner Kreise zur Übernahme der SGB II – Gesamtträgerschaft auf die dortige Überzeugung zurück, den Nachweis der Wettbewerbsfähigkeit einer eigenständigen kommunalen Beschäftigungspolitik erbringen zu können. Eine nicht unerhebliche Rolle dürfte dabei auch das Interesse an dem Erhalt der über die Jahre gewachsenen regionalen Beschäftigungsstrukturen spielen, deren Weiterexistenz unter den Bedingungen des Arbeitsgemeinschaftsmodells nicht überall als gesichert angesehen wird. Die Landesregierung hat sich allerdings gegenüber der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit nachdrücklich dafür eingesetzt, die nach ihrer festen Überzeugung für die ausreichende Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten für die SGB II – Klientel unverzichtbaren regionalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger auch und gerade in dem SGB II – Regelmodell der Arbeitsgemeinschaft dauerhaft abzusichern. Eine entsprechende Bereitschaft hat die Bundesregierung bereits wiederholt erklärt und dies durch die Ankündigung einer Ausweitung der öffentlich geförderten Beschäftigung im gemeinnützigen Sektor auch untermauert. Unabhängig von der Organisation der SGB II – Umsetzung wird Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften in diesem Bereich, aber auch auf den anderen Feldern der neu konzipierten Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, wie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein breites Betätigungsfeld zur Verfügung stehen, das prinzipiell auch die Weiterentwicklung von erfolgreichen Förderansätzen, wie etwa das Elmshorner Modell, ermöglichen wird.

Optierende kommunale Träger haben nach Einschätzung der Landesregierung im Vergleich zu den Modalitäten des Arbeitsgemeinschaftsmodells keine finanziellen Vor- oder Nachteile zu erwarten. So trägt der Bund im Falle der Option die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der diesbezüglichen Verwaltungskosten. Für die Zuweisung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gelten für die Optionskommunen die gleichen Maßstäbe wie für die Arbeitsagenturen. Diese Gleichbehandlung gilt im Übrigen auch für den Zugang zu den Förderangeboten des Landesprogramms „Arbeit für Schleswig-Holstein“. Im Falle der Zulassung zur Option würden die antragstellenden Kreise und kreisfreien Städte den Bedingungen der Experimentierklausel des SGB II in der Fassung des Kommunalen Optionsgesetzes unterliegen, d.h. sie würden im Rahmen ihrer örtlichen Zuständig-

keit an Stelle der Bundesagentur für Arbeit und mit den Rechten und Pflichten der Arbeitsagenturen Aufgabenträger des SGB II sein, insbesondere auch hinsichtlich der Arbeitsvermittlung und des Datenzuganges. Außerdem hätten zugelassene schleswig-holsteinische Optionskommunen besondere Einrichtungen zur Durchführung ihrer SGB II – Aufgaben zu errichten, wären einem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes unterworfen und müssten an der Evaluierung der Experimentierklausel mitwirken. Die Aufsicht über die vom Bund in Schleswig-Holstein zugelassenen kommunalen Optionsträger würde dem Land obliegen.

III.2 Landesausführungsgesetz

Die im Regelfall gemeinsame SGB II-Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit als Teil der Bundesverwaltung und der kommunalen Träger als verfassungsmäßigen Teilen der Länder, die im Ausnahmefall der Option auch alleinige SGB II-Träger sein können, macht flankierende landesrechtliche Regelungen erforderlich, über die in Abstimmung mit den anderen Ländern und im engen Kontakt mit den Kommunalen Landesverbänden noch entschieden werden muss. Zu regeln sind insbesondere die Landesaufsicht über die Arbeitsgemeinschaften und evtl. zugelassene kommunale SGB II-Gesamtträger sowie ggf. die Einbeziehung des kreisangehörigen Raumes in die SGB II-Umsetzung.

Landesinterner Abstimmungsbedarf ergibt sich zudem aus der gesetzlich vorgegebenen Rolle des Landes bei der Umsetzung der SGB II-Experimentierklausel zur kommunalen Option. Schon allein wegen der Kurzfristigkeit der erforderlichen Entscheidungen sind die Kriterien für das Zulassungsverfahren keiner landesrechtlichen Regelung zugänglich. Die Landesregierung strebt deshalb insoweit eine Verständigung mit den Kommunalen Landesverbänden an.

Das Landesausführungsgesetz soll mit Wirkung zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

III.3 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Entsprechend dem grundsätzlichen Willen des Bundesgesetzgebers wird die Landesregierung für Schleswig-Holstein die Grundlagen dafür schaffen, dass die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe ab dem 01. Januar 2005 durch die Sozialgerichtsbarkeit bearbeitet werden. Die dadurch erforderlich gewordenen Umstrukturierungsmaßnahmen insbesondere im Personalbereich werden rechtzeitig durchgeführt werden können, da die Bearbeitung

der vorstehend genannten Angelegenheiten für die erste Instanz bei dem Sozialgericht Schleswig „konzentriert“ werden soll. Diese Lösung trägt dem Umstand der Bürgernähe in erheblichem Umfang Rechnung.

Die „Konzentration“ bei dem Sozialgericht Schleswig macht eine Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (GVOBl. Schl.-H. 1965, S. 53) erforderlich, die nach Inkrafttreten des 7. SGGÄndG im November zügig durchgeführt werden kann.

III.4 Ausblick

Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige SozialhilfeempfängerInnen gilt quer durch alle Parteien und gesellschaftlichen Gruppen als das wichtigste arbeitsmarktpolitische Reformvorhaben dieses Jahrzehnts. Auch wenn primär zunächst die Bundesagentur für Arbeit gefordert ist, tragen die Kommunen eine erhebliche Mitverantwortung für eine zeitgerechte und reibungslose Umsetzung des SGB II. Hierfür ist die Einhaltung der im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Kommunalen Optionsgesetz erfolgten Finanzierungszusagen an die kommunalen SGB II-Träger unabdingbare Voraussetzung.

Angesichts des durch die langwierigen Auseinandersetzungen um die Rahmenbedingungen für die SGB II-Umsetzung eingetretenen Zeitverlustes sind von allen SGB II-Akteuren ganz besondere Anstrengungen erforderlich, um dennoch eine termingerechte Zahlbarmachung des Arbeitslosengeldes II zu ermöglichen. Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang mehrfach deutlich gemacht, dass die Sicherstellung des fristgerechten Zuflusses der neuen Leistung an den bedürftigen Personenkreis der Langzeitarbeitslosen und ihrer Familien unbedingt gewährleistet sein muss und auch die aktivierenden Leistungen des SGB II schnellstmöglich angeboten werden müssen. Hier ist in erster Linie die Bundesregierung in der Pflicht.